

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LR1355/0005-III/1/c/2017
20.4.2017

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 952/17/MMag. MKr/ML
MMag. Margit Kreuzhuber

Durchwahl
4532

Datum
15.5.2017

**Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II - FrÄG 2017 II)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die in den Entwürfen vorgesehenen Maßnahmen wie insbesondere die Anordnung der Unterkunftnahme (§ 15b AsylG), Gebietsbeschränkung auf einen politischen Bezirk (§ 52a FPG) und die Wohnsitzauflage (§ 57 FPG) sind in Anbetracht der dafür vorgesehenen Voraussetzungen aus Sicht der WKÖ sachlich nachvollziehbar und in sich schlüssig.

§ 15b AsylG sieht vor, dass einem Asylwerber nach Zulassung zum Asylverfahren mittels Verfahrensordnung aufgetragen werden kann, in einem von der für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaft bestimmten Quartier Unterkunft zu beziehen. In den Erläuterungen wird festgestellt, dass die Anordnung der Unterkunftnahme nicht systematisch alle Asylwerber in einem laufenden Verfahren betreffen soll, sondern nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder für eine zügige Bearbeitung und wirksamen Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz ergehen soll. Die WKÖ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Voraussetzungen im Vollzug - wie auch in den Erläuterungen dargestellt - eng auszulegen sind und mit der Anordnung der Unterkunftnahme eine etwaige Beschäftigungsaufnahme insbesondere als Saisonier bzw. als Lehrling in einem Mangelberuf nicht konterkariert werden soll.

§ 21 Abs. 2b BFA-VG sieht eine Verlängerung der Entscheidungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) von derzeit 6 auf 12 Monate vor. Diese Verlängerung wird von der WKÖ sehr kritisch gesehen, da dies in eindeutigem Widerspruch mit dem Ziel steht, Asylverfahren möglichst rasch rechtskräftig abzuschließen. Daher sollte nicht nur die Entscheidungsfrist des BVwG über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes über Anträge auf internationalen Schutz von derzeit 6 Monaten beibehalten werden, sondern auch die Entscheidungsfrist des Bundesamtes über Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen der vorliegenden Novelle wieder von 15 Monaten auf 6 Monate reduziert werden. Die Erfahrung zeigt, dass ein beachtlicher Anteil der 2015 bzw. 2016 begründeten Asylverfahren noch nicht abgeschlossen wurde. So liegt auch die Zahl der beim AMS gemeldeten Asylberechtigten und subsidiär

Schutzberechtigten deutlich hinter den Erwartungen zurück. Die lange andauernden Asylverfahren führen zu vielen negativen Begleiterscheinungen: anhaltende Rechtsunsicherheit für die betroffenen Asylwerber, kaum Möglichkeiten, während der Asylverfahren eine Beschäftigung nachzugehen und damit verbunden ein sukzessiver Abbau von Qualifikationen und verschlechterte Arbeitsmarktchancen, steigende Kosten für die Grundversorgung etc. Auch angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Neuanträge mittlerweile deutlich reduziert werden konnte, erscheint eine Reduktion der Verfahrensdauer für das Bundesamt von 15 auf 6 Monate - wie sie auch bis 2016 normiert war - angemessen und würde dazu beitragen, die tatsächliche Dauer der Asylverfahren zu reduzieren.

Aufgrund der weiteren Novellen im Fremdenrecht, die gerade den parlamentarischen Prozess durchlaufen, wäre es aus Sicht der WKÖ sinnvoll, im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die vorliegende Novelle ein In-Kraft-Treten mit 1.10.2017 vorzusehen.

Ergänzend zu den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen, die auf ordnungs- und sicherheitspolitischen Notwendigkeiten basieren, weist die WKÖ auf das zunehmende Ungleichgewicht bei der geographischen Verteilung der anerkannten Flüchtlinge hin, dem vor allem aus arbeitsmarktpolitischer Sicht entgegenzuwirken ist. Knapp 2/3 der arbeitssuchenden Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sind beim AMS Wien gemeldet, währenddessen gerade in vielen Berufen und Regionen in Westösterreich künftige Fachkräfte dringend benötigt werden. Eine aktuelle Untersuchung von Eco Austria kommt zum Ergebnis, dass die volkswirtschaftlichen Folgewirkungen der Flüchtlingszuwanderung umso positiver ausfallen, je rascher und besser die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen gelingt.

Die WKÖ schlägt in diesem Zusammenhang folgendes vor:

Berücksichtigung der Arbeitsmarktchancen bei Verteilung der Asylwerber im Rahmen der Bundesländer-Quoten

Es sollte möglichst bereits bei der räumlichen Verteilung von Asylwerbern auf mitgebrachte Kompetenzen und Berufserfahrung Bedacht genommen werden, dies gilt insbesondere für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit. So könnten zum Beispiel Asylwerber, die in ihren Herkunftsländern in der Gastronomie tätig waren, nach Möglichkeit in Tourismusregionen untergebracht werden, wohingegen angestrebt werden soll, Personen mit Erfahrungen im technisch-handwerklichen Bereich in Industrieregionen anzusiedeln. Auch die OECD hat festgestellt, dass die Beschäftigungschancen negativ beeinflusst werden können, wenn arbeitsmarktrelevante Faktoren bei der Verteilung von Flüchtlingen außer Acht gelassen werden. Sie empfiehlt in ihrem Leitfaden "Erfolgreiche Integration. Flüchtlinge und sonstige Schutzbedürftige" beschäftigungsbezogenen Faktoren bei der Verteilungspolitik Rechnung zu tragen, zu denen die individuellen Profile der Asylwerber, die jeweilige Lage auf dem lokalen Arbeitsmarkt und idealerweise bestimmte Mangelberufe vor Ort zählen.

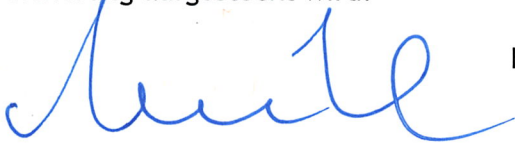
Bessere Verankerung in den Regionen

Vor allem anerkannte Flüchtlinge und Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollten durch gezielte Integrationsmaßnahmen in den Regionen gehalten werden. Förderlich dafür ist ein dezentrales Angebot an Deutschkursen und frühzeitig einsetzende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration. Die in den Entwürfen zum Integrationsjahrgesetz und Integrationsgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Damit die Integration in den regulären Arbeitsmarkt gelingt, sollte jedoch auch der Zugang von Asylwerbern zum Arbeitsmarkt erleichtert werden, wie das die Sozialpartner vorgeschlagen haben und Deutschland bereits praktiziert. Vor allem jugendliche Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollten Zugang zu allen Lehrstellen erhalten und nicht nur in Mangelberufen.

Einheitliche Regelungen in der Mindestsicherung

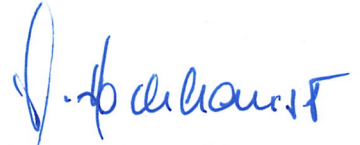
Die unterschiedlichen Regelungen, insbesondere die unterschiedlichen Leistungsniveaus, in der Mindestsicherung fördern die ungleiche geographische Verteilung von Flüchtlingen. Auch

die Erfahrungen zur überregionalen Vermittlung von über 18-Jährigen auf betriebliche Lehrstellen zeigen Handlungsbedarf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass einem über 18-Jährigen ohne weiterführende Ausbildung, der eine Lehre beginnt, die Mindestsicherung zur Gänze gestrichen wird. Es wäre insbesondere aus arbeitsmarktpolitischen Gründen sehr wichtig, dass hier die Mindestsicherung nicht zur Gänze wegfällt, sondern im Rahmen einer österreichweiten einheitlichen Regelung klargestellt wird, dass die Lehrlingsentschädigung auf die Mindestsicherung aufgestockt wird.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin